

Die textlichen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 56a, Kennwort: "Kleinbahnbrücke" bleiben bestehen und werden durch den Bereich der 4. Änderung wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Die Höhe des Firstes darf maximal 9,75 m betragen. Bezugspunkt ist die Höhenlage bzw. Oberkante der nächstliegenden öffentlichen Verkehrsfläche.
2. Pultdächer sind nicht zulässig.